

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/380**

**Fachverband
Sanitär-Heizung-Klima
Schleswig-Holstein**
Rendsburger Landstraße 211
24113 Kiel

Tel.: 04 31/9 81 69-0

Fax: 04 31/9 38 77

E-Mail: installateur@bf-handwerk.de

Internet: www.installateur-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Klaus Klinckhamer
Frau Geschäftsführerin Petra Tschanter
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vr-br 16.02.2010

Drucksache 17/211 Änderung des Landeswassergesetzes

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Tschanter,

der Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Schleswig-Holstein vertritt die Interessen der rund 1000 freiwillig in den Innungen Schleswig-Holsteins vertretenen Unternehmer des Handwerks aus den Gewerken Installateur und Heizungsbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer sowie Klempner.

Diese Betrieben stellen Arbeitsplätze für rund 7.700 Mitarbeiter bereit. In 2009 bildeten die Unternehmen aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klima (SHK) in Schleswig-Holstein 1580 junge Menschen aus.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk werden diesem Handwerk Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten als ganzheitliche Qualifikation zugerechnet, die sich unter anderem auf Anlagen und Systeme für die Entsorgung von Gas, Wasser, Luft, Wärme und sonstigen Medien, einschließlich sanitärer Einrichtungen, beziehen.

Demgemäß ist es durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume anerkannt, dass Meisterbetriebe des Handwerks Installateur und Heizungsbauer nach Absolvieren eines 20-stündigen Fortbildungslehrgangs, erfolgreicher Ablegung einer Prüfung und Unterziehung einer Zertifizierung zugelassen sind, die Dichtheitsprüfung nach DIN 1986 Teil 30 durchzuführen.

Der Fachverband SHK Schleswig-Holstein lehnt die Einführung einer Ermächtigung der Gemeinden, in einer Abwassersatzung festzulegen, dass eine Untersuchung der auf privaten Grundstücken befindlichen Anlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) von ihr oder einem Beauftragten durchgeführt wird, wie in § 30 Abs. 4 LWG-Entwurf vorgesehen, ab.

Die Begründung des Gesetzentwurfes nennt in Ziffer 12 (§ 30) keine nachvollziehbaren Erwägungen für die Einführung dieses Rechtes, vielmehr begnügt sie sich damit, lediglich den Wortlaut des Gesetzentwurfes zu wiederholen.

Gegen § 30 Abs. 4 LWG – Entwurf sprechen aus unserer Sicht folgende Argumente:

1. Durch die Möglichkeit, derartige Ermächtigungen in der Abwassersatzung zu treffen, wird in langjährig bestehende Kundenbeziehungen zwischen Grundstückseigentümer und Handwerksbetrieb eingegriffen.

Der Bereich der Gebäude- und Energietechnik gewinnt innerhalb der Nutzung eines Gebäudes eine immer stärkere Bedeutung. Viele Kunden haben den Wunsch, in diesem Bereich von ihrem Handwerksbetrieb aus einer Hand betreut zu werden. Vielen Häusern liegt dabei ein Gesamtkonzept zu Grunde, beginnend bei der Bereitstellung des Trinkwassers als Lebensmittel Nummer 1 bis hin zur Entsorgung des Abwassers.

In diese zum Teil langjährigen Kundenbeziehungen wird massiv eingegriffen, wenn dem Grundstückseigentümer oktroyiert wird, einen von der Gemeinde ausgewählten Anbieter zu wählen.

2. Durch die Ermächtigung der Gemeinden, in der Satzung festzulegen, dass sie selbst die Untersuchungen durchführen kann, wird jegliche Art des Wettbewerbs ausgeschlossen. Damit ist ein Eingriff in Art 12 GG hinsichtlich der Berufsfreiheit der Unternehmen gegeben, die derartige Leistungen anbieten. Dieser Eingriff ist durch nichts gerechtfertigt und als unverhältnismäßig anzusehen, da die Gefahr, dass etwaige unseriöse Anbieter auf dem Markt auftauchen oder dass der Eigentümer seiner Pflicht zur Durchführung nicht nachkommt, durch weniger scharfe Einschränkungen, wie z. B. durch eine Kontrollpflicht, begegnet werden kann.

Auch die Möglichkeit, verpflichtend vorzusehen, dass die Untersuchung durch einen von der Gemeinde Beauftragten durchgeführt werden muss, ist als nicht verhältnismäßiger Eingriff in die Berufsfreiheit, insbesondere der Anbieter aus dem Handwerk, anzusehen.

Neben diesen rechtlichen Bedenken sind vor allem die ordnungspolitischen Aspekte zu berücksichtigen.

Durch verschiedene Maßnahmen, wie die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber nach § 5 Abs. 2 VOB / A, Leistungen möglichst in Teillosen zu vergeben oder durch die Heraufsetzung der Grenzen für die freihändige Vergabe auf € 100.000,- und die beschränkte Vergabe auf € 1.000.000,- im Rahmen der Konjunkturprogramme soll die regionale Wirtschaft gestärkt werden.

Diese notwendigen Maßnahmen werden auf der anderen Seite konterkariert, wenn nun in § 30 Abs 4 LWG-Entwurf es bereits angelegt ist, dass große Lose ausgeschrieben werden, bei denen Betriebe des Handwerks nicht zum Zug kommen können und sich stattdessen im besten Fall mit der Rolle eines Subunternehmers eines überregionalen Großanbieters

abfinden müssen.

3. Die Betriebe des SHK-Handwerks haben sich mit großem Aufwand auf die Bewältigung der Aufgabe der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen nach DIN 1986-Teil 30 vorbereitet.

Sie haben erhebliche Investitionen getätigt, um die Vorgaben der Norm zu erfüllen und dem Kunden eine hervorragende Qualität anzubieten.

Im einzelnen schlagen folgende Kosten zu Buche:

a. Anschaffung der Kamera nebst Aufzeichnungsgerät:	ca. € 20.000,-
b. Geschirr zum Abdrücken der Leitungen:	ca. € 1300,-
c. Spülvorrichtung zum Reinigen der Rohrsysteme:	ca. € 2.500,-
d. Kosten für Schulung und Zertifizierung:	ca. € 1.200,-
	<hr/>
	ca. € 25.000,-

Diese Investitionen haben die Betriebe im Vertrauen darauf getätigt, dass sie vor Ort die reelle Chance haben, Aufträge bei der Umsetzung der DIN 1986-Teil 30 zu erhalten.

Dieses Vertrauen ist schützenswert, da die oben genannte Norm mit ihrer Verpflichtung zur Untersuchung der Abwasserleitung bereits seit 2003 gilt, also lange bevor der Entwurf zu § 30 Abs. 4 LWG-Entwurf veröffentlicht war.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie aufgrund der aufgeführten Argumente, § 30 Abs. 4 und in dessen Folge § 30 Abs. 5, soweit dieser der Umsetzung des § 30 Abs. 4 LWG-Entwurf dient, ersatzlos zu streichen und den Betrieben des SHK-Handwerks eine faire Chance einzuräumen, bei der Umsetzung der DIN 1986-Teil 30 mitzuwirken.

Für ergänzende Ausführungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eckhart Dencker
- Landesinnungsmeister -

gez. RA Enno de Vries
- Hauptgeschäftsführer -